

Gegen die Ausbeutung der Kriegsbeschädigten.

Das Oberkommando in den Marken erläßt folgende

Bekanntmachung:

Um der Gefahr einer Ausbeutung der Kriegsbeschädigten durch private Unternehmer und einer den wirklichen Interessen der Kriegsbeschädigten nicht entsprechenden Berufsberatung vorzubeugen, bestimme ich hiermit für das Gebiet der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand:

Es ist verboten

1) die öffentliche Ankündigung privater Lehrgänge, welche zum Zwecke der Berufsbildung Kriegsbeschädigter eingerichtet oder bestimmt und von der zuständigen Provinzialstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge (für die Stadt Berlin dem Magistratskommissar für die Kriegsbeschädigtenfürsorge, für die Provinz Brandenburg dem Landesdirektor) nicht ausdrücklich anerkannt und zugelassen sind;

2) jede mündliche oder schriftliche Aufforderung an Kriegsbeschädigte zur Teilnahme an privaten Lehrgängen der zu 1 genannten Art;

3) jedes einem Kriegsbeschädigten geltende öffentliche oder persönliche (schriftliche oder mündliche) Angebot zum Vertrieb von Waren jeglicher Art;

4) Kriegsbeschädigten Werkzeuge, Maschinen, Musikinstrumente oder andere dem Erwerbe dienende Gegenstände gegen Sicherheitsleistung oder auf Abschlagszahlung zum Kauf ohne vorherige ausdrückliche Aufforderung des Käufers anzubieten.

Zuwiderhandelnde werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Oberbefehlshaber in den Marken
gez. v. Kessel, Generaloberst.